

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 1397/2014 DER KOMMISSION****vom 22. Oktober 2014****zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 318/2013 der Kommission zur Annahme des Programms von Ad-hoc-Modulen für die Jahre 2016 bis 2018 für die Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7a Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 318/2013 der Kommission <sup>(2)</sup> wurde das Programm von Ad-hoc-Modulen für die Jahre 2016 bis 2018 für die Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte angenommen. Für jedes Ad-hoc-Modul werden darin das Thema, der Berichtszeitraum, der Stichprobenumfang und die Frist für die Übermittlung der Ergebnisse festgelegt.
- (2) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 545/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> werden in dem Programm ferner für jedes Ad-hoc-Modul das Thema, die Liste und die Beschreibung des Bereichs der speziellen Information („Ad-hoc-Untermodule“) angegeben.
- (3) Um dafür zu sorgen, dass die Verordnung (EU) Nr. 318/2013 mit der Verordnung (EG) Nr. 577/98 in der geänderten Fassung vereinbar ist, sollten die Bezeichnungen und eine Beschreibung der einzelnen Ad-hoc-Untermodule der erstgenannten Verordnung hinzugefügt werden.
- (4) Die Verordnung (EU) Nr. 318/2013 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 318/2013 erhält den Wortlaut des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 2014

*Für die Kommission**Der Präsident*

José Manuel BARROSO

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3.<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 318/2013 der Kommission vom 8. April 2013 zur Annahme des Programms von Ad-hoc-Modulen für die Erhebung über Arbeitskräfte nach der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates für den Zeitraum 2016-2018 (ABl. L 99 vom 9.4.2013, S. 11).<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) Nr. 545/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. L 163 vom 29.5.2014, S. 10).

ANHANG

„ANHANG

**ARBEITSKRÄFTEERHEBUNG**  
**Mehrjahresprogramm von Ad-hoc-Modulen**

**1. JUNGE MENSCHEN AUF DEM ARBEITSMARKT**

*Berichtszeitraum: 2016*

*Untermodule (Bereiche, zu denen ausführlichere Informationen vorgelegt werden müssen):*

Untermodul 1: Bildungshintergrund

Ziel: ausführlichere Informationen über den Bildungshintergrund junger Menschen liefern, Aspekte ermitteln, die sich wahrscheinlich auf ihre beruflichen Perspektiven auswirken.

Untermodul 2: Arbeitsplatzsuche

Ziel: Informationen erfassen über die individuelle Herangehensweise junger Menschen bei der Arbeitsplatzsuche und über die Hilfe, die sie bei der Arbeitsplatzsuche bekommen; Auswertung der Selbsteinschätzung junger Menschen, ob ihr Bildungsniveau den Ansprüchen ihres derzeitigen Arbeitsplatzes entspricht.

**2. SELBSTÄNDIGKEIT**

*Berichtszeitraum: 2017*

*Untermodule (Bereiche, zu denen ausführlichere Informationen vorgelegt werden müssen):*

Untermodul 1: Wirtschaftlich abhängige Selbständigkeit

Ziel: Ermittlung der Gesamtheit wirtschaftlich abhängiger Selbständiger. Diese Gruppe teilt Merkmale sowohl mit den Arbeitnehmern als auch mit den Selbständigen, weshalb ihre berufliche Stellung widersprüchlich ist.

Untermodul 2: Arbeitsbedingungen von Selbständigen

Ziel: die Arbeitsbedingungen Selbständiger und ihre wichtigsten Gründe für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit analysieren.

Untermodul 3: Selbständige und Arbeitnehmer

Ziel: Vergleich der Einstellungen und Perspektiven Selbständiger mit denen von Arbeitnehmern, z. B. Grad der Arbeitszufriedenheit.

**3. VEREINBARKEIT VON BERUF UND FAMILIE**

*Berichtszeitraum: 2018*

*Untermodule (Bereiche, zu denen ausführlichere Informationen vorgelegt werden müssen):*

Untermodul 1: Betreuungspflichten

Ziel: ermitteln, inwieweit ein geeignetes Betreuungsangebot für Kinder und andere betreuungsbedürftige Personen sich auf die Erwerbsbeteiligungsquote auswirkt.

Untermodul 2: Flexibilität der Arbeitszeitregelungen

Ziel: untersuchen, welches Maß an Flexibilität der Arbeitsplatz im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bietet.

Untermodul 3: Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit und Elternurlaub

Ziel: Ermittlung von Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern oder anderen betreuungsbedürftigen Personen, insbesondere Elternurlaub, und Untersuchung ihrer Dauer.“

---